

Maria Selig · Susanne Ehrich (Hrsg.)



STÄDTISCHE RECHTSKULTUREN IN DER VORMODERNE

SCHNELL + STEINER



Forum Mittelalter
Studien Band 22

Maria Selig • Susanne Ehrich (Hrsg.)

Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne

*Dieser Band ist Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker
zu seinem 85. Geburtstag in großem Respekt
und Dankbarkeit gewidmet.*

*Das interdisziplinäre Mittelalterzentrum „Forum Mittelalter“
der Universität Regensburg verdankt ihm sein europäisch
breites und rechtshistorisch informiertes Profil.*

Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne

Herausgegeben von
Maria Selig und Susanne Ehrich

SCHNELL † STEINER

Forum Mittelalter • Studien
Band 22

Herausgeber der Reihe
Harald Buchinger, Albert Dietl, Susanne Ehrich, Jörg Oberste, Maria Selig

Umschlagabbildung: Schilling, Diebold: Grosse Burgunder Chronik. Bern, 1481–1484?
Zentralbibliothek Zürich, Ms A 5, [102] 48; <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-87065>;
Public Domain Mark

Bibliographische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© 2024 Verlag Schnell & Steiner GmbH, Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg

Umschlaggestaltung: Anna Braungart, Tübingen

Satz: Vollnhals Fotosatz, Neustadt a. d. Donau

Finanziert/fördert Klimaschutzmaßnahmen

Printed in EU

ISBN 978-3-7954-3937-8

ISBN 978-3-7954-3960-6 (E-Book)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet,
dieses Buch oder Teile daraus auf fototechnischem oder elektronischem Weg zu vervielfältigen.

Weitere Informationen zum Verlagsprogramm erhalten Sie unter:
www.schnell-und-steiner.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Maria Selig / Susanne Ebrich</i> Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne – Einführung	7
---	---

I. Rechtsexpertise und schriftkulturelle Infrastrukturen

<i>Marco Stoffella</i> Early medieval charters and urban legal cultures in Northern Italy. An Overview	25
--	----

<i>Damien Carraz</i> Juristische Akkulturationen. Ritterorden und Notariat in den Städten der Provence (12.-13. Jahrhundert)	41
--	----

<i>Thomas Brunner</i> Thirteenth-century urban legal culture of échevins (aldermen) in the Southern Low Countries (Arras, Douai, Lille, Saint-Omer, and Tournai)	67
---	----

<i>Étienne Ménager</i> Scribal practices in the seigneuries of central France: some examples from Berry, Marche, and Bourbonnais (thirteenth–mid-sixteenth centuries)	85
---	----

II. Pluralität von Rechtsnormen und Pluralität rechtlicher Praktiken

<i>Franz-Josef Arlinghaus</i> Vielfältiges Recht in der Stadt? Entstehung von Räumen unter- schiedlichen Rechts als eigendynamischer Prozess	103
--	-----

<i>Elisabeth Gruber</i> Stadtrechtskulturen in Österreich: Das Erzbistum Salzburg und das Herzogtum Österreich im Vergleich	119
---	-----

<i>Jürgen Heyde</i> Drei Vögte in der Stadt. Transkulturelle Verflechtungen im frühneuzeitlichen Kamjaneć-Podilskyj	133
---	-----

III. Die Anpassungsleistung der Praxis

Tim Weitzel

Wahrheit im Feuer. Das Ordal als vormoderne Praktik
der Wahrheitsproduktion 149

Tobias Schenk

Schriftlichkeit und Mündlichkeit im frühneuzeitlichen Reichsprozess.
Über ein pathologisiertes Komplementärverhältnis 165

Florian Zeilinger

Inn vnnnd ausserhalb Rechtenß. Anmerkungen zu Normpraxis
und Normativitätswissen reichsstädtischer Untertanen um 1600
in Suppliken zu Ehrkonfliktsfällen 191

Klaus Grübl / Maria Selig

Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne – Bemerkungen
zur Tagung aus linguistischer Sicht 209

Anhang

Autor*innenverzeichnis 223

Abbildungsnachweis 224

Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne

Einführung

Maria Selig / Susanne Ehrlich

Die 18. Internationale Jahrestagung, die das seit 2003 bestehende Forum Mittelalter der Universität Regensburg gemeinsam mit dem DFG-Graduiertenkolleg 2337 „Metropolität in der Vormoderne“ vom 15. bis 17. Juni 2023 veranstaltete, könnte man als eine Art Experiment sehen. Ziel der Tagung zum 20. Gründungsjubiläum des Mittelalterzentrums war es, die Ergebnisse historischer Forschungen zu diskutieren, die die Städte der Vormoderne als ‚Bühne‘ für das Aushandeln rechtlicher Normen, Verfahren oder Entscheidungen thematisieren. Der in letzter Zeit prominenter gewordene praxeologische Ansatz¹ legte die Wahl dieses Themas nahe. Das Konzept des ‚doing (x)‘ übt ja eine gewisse Faszination aus, zunächst einmal, weil eine Reihe von zentralen historiographischen Methoden durch die neue Relevanz der Praxis aufgewertet wird. Das Interesse für die möglichst vollständige Erfassung der empirischen Daten, die Suche nach signifikanten Details, die „dichte Beschreibung“² und die pragmatische Kontextualisierung, die schon immer Alleinstellungsmerkmale der philologisch-historischen Arbeit waren, all dies erhält durch die Fokussierung der Praktiken in ihrer Prozessualität und Materialität neue, theoretisch zentrale Aufgaben.

Der zweite Faktor, der das große Interesse an den neuen Perspektiven erklären kann, führt über die traditionellen Zugangsweisen hinaus. Mit dem praxeologischen Ansatz ist auch ein neuer Zugang zum Verhältnis zwischen der Praxis und den Mustern bzw. zwischen den individuellen Handlungen und den gesellschaftlichen Strukturen verbunden. Wie wichtig für die historische Forschung dieser neue Zugang zur Spannung zwischen dem Individuellen und dem Sozialen, den handlungsleitenden

1 Aus der inzwischen sehr umfangreichen Forschungsliteratur seien nur einige programmatische Überblicksartikel herausgegriffen: Lucas Haasis / Constantin Rieske, *Historische Praxeologie. Zur Einführung*, in: dies. (Hgg.): *Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns*, Paderborn 2015, 7–54; Marian Füssel, *Praxeologische Perspektiven in der Frühneuzeitforschung*, in: Arndt Brendecke (Hg.): *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte (Frühe Neuzeit-Impulse 3)*, Köln/Weimar/Wien 2015, 21–33; Thomas Mergel / Sven Reichardt, *Praxeologie in der Geschichtswissenschaft: eine Zwischenbetrachtung*, in: Gleb J. Albert /

Daniel Siemens / Frank Wolff (Hgg.): *Entberuhung und Erfüllung: Praktiken von Arbeit, Körper und Konsum in der Geschichte moderner Gesellschaften: Für Thomas Welskopp 1961–2021 (Politik- und Gesellschaftsgeschichte 112)*, Bonn 2021, 79–102. Vgl. außerdem Arndt Brendecke, *Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung*, in: Brendecke 2015 (ebd.), 13–20.

2 Clifford Geertz, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Aus dem Amerikanischen von Brigitte Luchesi und Rolf Bindemann, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2022 [1. Aufl. 1987].

Faktoren im Hintergrund und den aktuellen Handlungsentscheidungen ist, kann hier nicht einmal ansatzweise ausgearbeitet werden. Zumindest angedeutet werden muss aber, welche Relevanz dem neuen, praxeologischen Fokus auf der Verflechtung von Handlung und Handlungswissen zukommt und welche neuen Perspektiven Konzepte wie Konstruktion oder Emergenz eröffnen. Man tut den traditionellen Forschungen Unrecht, wenn man ihnen pauschal bescheinigt, eher an den Ordnungsstrukturen im Hintergrund interessiert gewesen zu sein und den individuellen und aktuellen Spielraum, der trotz der notwendig interindividuellen und quasi entzeitlichten ‚Gewalt‘ dieser Strukturen immer vorhanden ist, nicht ausreichend berücksichtigt zu haben. Dass ein „generell praxeologisches Grundverständnis“³ bereits seit geraumer Zeit die Fragestellungen der historischen Wissenschaften schärfen kann bzw. neue Fragestellungen generiert, dürfte jedoch unbestritten sein.

Der angesprochene Experimentcharakter der Tagung hängt allerdings nur mittelbar mit der praxeologischen Perspektivierung zusammen, zumal diese Methodologie und die ihr zugrundeliegenden Konzepte sehr weit ausgelegt wurden und eine ganze Reihe der prominent vorgetragenen Charakteristika des Ansatzes erst gar nicht thematisiert werden mussten.⁴ Neu und in einem gewissen Sinne riskant war vielmehr der Versuch, den Blick der Geschichtswissenschaft mit einer genuin linguistischen Perspektive zu ‚kreuzen‘ und die Frage des ‚doing‘ zu einer Frage der „doings und sayings“⁵ zu erweitern, also dezidiert nach der Relevanz des Sprachlichen in den analysierten Handlungsverläufen zu fragen. Im Hintergrund stand der Gedanke, dass Recht, verstanden als die „Normen, deren Geltung institutionell eingefordert und durchgesetzt werden“⁶, in den praxeologisch untersuchten Handlungsverläufen jeweils sichtbar sein muss; es muss als Recht – im Unterschied zu Unrecht, Willkür oder Anmaßung – thematisiert sein, ausgewiesen sein, bezeichnet sein, weil es anders nicht in die Position des ‚Anlasses‘ einrücken kann, der die jeweils untersuchte Praktik für die historischen Akteur*innen gleichermaßen wie für die moderne Forschung auszeichnet und dem Bereich des Rechtshandelns zuordnet. Selbstverständlich kann sich der praxeologische Ansatz allen möglichen Praktiken zuwenden, auch den Praktiken, in denen rechtlich relevante Normbestände latent, nicht klar benannt, als Faktoren aufgedeckt werden. Da Recht im Sinne impliziter Gerechtigkeitsvorstellungen und intersubjektiver Gerechtigkeitserwartungen omnipräsent ist, eröffnen sich hier weite Untersuchungsbereiche, so etwa die in der Mittelalterforschung häufig

3 Haasis / Rieske 2015 (wie Anm. 1), 23.

4 Dies betrifft etwa den vielfach geäußerten Anspruch praxeologischer Ansätze, bisher vernachlässigte Phänomenbereiche, etwa die Alltagsgeschichte, Geschlechtergeschichte, Körpergeschichte etc. endlich über praxeologische Herangehensweisen zugänglich zu machen. Zur letztendlich reduktiven Verknüpfung von praxeologischer Perspektivie-

rung und ‚alternativer‘ Geschichtsforschung vgl. Gröbl/Selig in diesem Band.

5 Brendecke 2015 (wie Anm. 1), 15.

6 Stefan Esders, Zwischen Historie und Rechtshistorie: Der *consensus iuris* im frühen Mittelalter, in: Verena Epp / Christoph H.F. Meyer (Hgg.): Recht und Konsens im frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen, LXXXII), Ostfildern 2017, 427–474, hier 431, Anm. 19.

untersuchten Strategien der Konfliktbewältigung,⁷ die symbolischen Kommunikationsformen, die im Interesse einer Stabilisierung des gesellschaftlichen Friedens eingesetzt werden, ob als Bildprogramme oder als exemplarisch eingesetzter Vorrat an Geschichten – die Grenzziehung scheint dann aber fast ausgeschlossen, und eine erkenntnispräzisierende Fragestellung letztendlich auch. Der praxeologische Ansatz kann so Gefahr laufen, in den Bereich des (Be)Staunenswerten und Anekdotischen abzudriften,⁸ wenn er nicht durch Präzisierungen des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes eingeholt wird.⁹

Ob das Insistieren auf der sprachlichen Materialisierung und der klaren Umgrenzung des Rechts als Gegenstand der jeweiligen kommunikativen Interaktion weiterführend war, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung und die Leser und Leserinnen des Bandes beurteilen. In jedem Fall können wir als Herausgeberinnen eine positive Bilanz ziehen, weil die Vorträge und Diskussion während der Tagung und die hier vorliegenden Studien zeigen, wie die Fokussierung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die Analyse der Heterogenität der in den städtischen Räumen jeweils kopräsenten Rechtspraktiken oder der Blick auf das Potential informeller ‚Abwandlungen‘ formalisierten rechtlichen Handelns weiterführen können zu einem differenzierteren Verständnis des synchronen Funktionierens rechtlicher Prozesse und/oder des diachronen Wandels – auch dieser prozesshaft gedacht und unter Beteiligung der historischen Akteur*innen,

- 7 Neben dem grundlegenden Beitrag von Otto Gerhard Oexle (Konflikt und Konsens, Über gemeinschaftsrelevantes Handeln in der vor-modernen Gesellschaft, in: Harald Bluhm / Herfried Münkler (Hgg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn: historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, 65–83) seien aus der Vielzahl der Forschungen der letzten Jahre genannt: Anna Rad, Minne oder Recht: Konflikt und Konsens zur Zeit Kaiser Karls IV. und König Wenzels (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 33), Köln 2020; Helge Wittmann, Das Mühlhäuser Rechtsbuch in neuer Gestalt: zur Funktion von Recht und Schriftlichkeit bei der Bewältigung reichsstädtischer Konflikte im späten 13. Jahrhundert, Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 75 (2021), 39–97 und v. a. die Beiträge in: David von Mayenburg (Hg.): Konfliktlösung im Mittelalter (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 2), Berlin u. a. 2021.
- 8 Arndt Brendecke spricht hier höflich davon, dass der praxeologische Ansatz die Möglichkeit biete, „in einer vergleichsweise offenen Weise die Vollzüge des Alltags und Lebens

des Einzelnen nach Mustern und bestimmenden Faktoren zu durchstreifen und dabei diskursive, materielle, kulturelle und körperliche Faktoren zugleich heranzuziehen, sie hierarchiefrei in Bezug zueinander zu setzen und auf Wechselwirkungen hin zu prüfen“ (Brendecke 2015 [wie Anm. 1], 16).

- 9 Als Beispiel einer solchen Präzisierung sei der Eröffnungsvortrag der Jahrestagung, „Recht und Gerechtigkeit im politischen Denken Venedigs“, genannt. Petra Schulte (Mittelalterliche Geschichte, Universität Trier) schilderte aus einer transdisziplinären Perspektive, wie sich im 14. und 15. Jahrhundert in Venedig ein neues rechtliches Bezugs- und Ordnungssystem entwickelte und verzahnte venezianische Traktate über politische Ethik (u. a. *De regimine rectoris* von Paulino Veneto) mit Rechtstexten, Verwaltungsschriftgut sowie Kunst und Architektur. Der Beitrag, der hier leider nicht publiziert werden konnte, fließt in ihre sich in Arbeit befindende Monografie über „Gerechtigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im europäischen 15. Jahrhundert“ ein.

verstanden als Routinisierungen und jederzeit revidierbare Verfestigungen bestimmter handlungsleitender Konstellationen. Insgesamt, so unsere Bilanz, hat sich der Versuch der ‚Verlangsamung‘ der Analyse, das Interesse für Details, für die Abweichungen vom Erwartbaren, für das Konfliktuelle und sich Widersprechende gelohnt. Wir hoffen zeigen zu können, wie Geschichte als Labor für die Handlungsbedingungen, aber auch Handlungsmöglichkeiten historischer Akteur*innen genutzt werden kann, gerade in der Gegenüberstellung der regional und zeitlich ganz unterschiedlich situierten Fallbeispiele.

Die Beiträge des Bandes, die im Folgenden vorgestellt werden, sind nach zwei Kriterien geordnet. Es dürfte nach den einleitenden Bemerkungen klar sein, dass eines der Kriterien ein chronologisch-regionales sein muss. Denn auch wenn die ‚Meistererzählung‘ vom spätantiken und frühmittelalterlichen Niedergang zentraler Herrschaftsstrukturen oder vom allgemeinen Verlust schriftkultureller Institutionen inzwischen allenfalls wissenschaftshistorisch bedeutsam ist, muss die historische Analyse doch berücksichtigen, dass sich die Rahmenbedingungen von rechtlichem Handeln – sei es in Rechtsprechung, Verträgen, Urkundenausstellungen oder Rechtsbewahrung – wesentlich veränderten und nur in der *longue durée* in ihrem ganzen Ausmaß sichtbar werden können. Zu bedenken ist auch, dass Praktiken eine bestimmte zeitliche ‚Tiefe‘ haben, die einerseits in die Vergangenheit zurückreicht wegen ihrer Verankerung in bereits normativ oder usuell gewordenen Handlungs- und Denkformen, andererseits auch ihre Zukunft prägt, weil ihre unabdingbare Traditionalität zu einer besonderen, langsameren Zeitlichkeit ihrer Veränderungen führt.

Das zweite Ordnungskriterium ist die Zusammenstellung der Beiträge unter thematischen Gesichtspunkten. Zunächst soll der Fokus auf den Entwicklungen der schriftkulturellen Infrastrukturen und ihren Verflechtungen mit den Veränderungen der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten stehen. Dieser Themenschwerpunkt ist verbunden mit der Frage, ob nicht gerade hier regionale Unterschiede greifen und der Übergang zu den mittelalterlichen Strukturen in Italien und im Süden Frankreichs anders zu beurteilen ist als in den nördlicheren Regionen. Das zweite Themenfeld bezieht sich auf die Pluralität der vormodernen Rechtsnormen, die häufig sogar als Epochenkennzeichnung verwendet wird. Der dritte Schwerpunkt fokussiert die Praxis als Vermittlerin zwischen den Rechtspraktiken und den jeweiligen Ausgangskonstellationen, die oftmals ein komplexeres und flexibleres Rechtshandeln verlangen, als es die gewohnten Muster anbieten. Hier wird noch einmal deutlich, dass für die Beurteilung historischer rechtlicher Praktiken die Abweichungen eine genauso große Rolle spielen sollten wie die normale Praxis, weil nur so die historisch möglichen Handlungsspielräume erkennbar werden.

Der erste Themenkomplex, die Entwicklung der schriftkulturellen Infrastruktur als Rahmenbedingung rechtlichen Handelns, beginnt mit *Marco Stoffella*, der die Rechtspraxis der frühmittelalterlichen Lombardei (6.–10. Jh.) untersucht. Am Anfang seines Beitrags steht die Frage der Kontinuität spätantiker Strukturen, denn neben der Möglichkeit, dass spätantike Strukturen von der lokalen romanischen Bevölkerung weitergeführt werden, kommen Kontakt- und Akkulturationsprozesse

zwischen Byzanz, den Ostgoten, den Langobarden und später den Karolingern hinzu. Stoffella konzentriert sich hierbei auf die Urkundenpraxis, also auf die schriftliche Dokumentation und Archivierung von Rechtstiteln und Ähnlichem. Die komplexe Methodologie, die Ergebnisse der Paläographie, Diplomatik, Sprachwissenschaft und Rechtsgeschichte mit historischen Forschungen kombiniert, zeigt, wie wichtig es ist, die ungleich verteilte und oftmals äußerst lückenhafte Überlieferungslage mit strukturellen Überlegungen zu kombinieren. Zwei Ergebnisse scheinen hier besondere Relevanz für die Fragestellung dieses Bandes zu haben: Zunächst die Beobachtung, dass bis in die Anfänge der Karolingerzeit in Norditalien der Einsatz von schriftlichen Dokumenten in zahlreichen unterschiedlichen Rechtskontexten geläufig gewesen sein muss; als Beleg sei hier nur die Zusammensetzung des Urkundenkonvoluts des Gastalden Alahis angeführt, dessen *cartolae, praecepta, epistolae, brevia, cautiones* etc. Ende des 8. Jahrhunderts in den Besitz von San Pietro ai Sette Pini in Pisa übergangen. Die hier erkennbare differenzierte Rechtspraxis zentraler Herrschaftsinstanzen erstreckte sich auch auf Verbrauchsschriftlichkeit, wie z. B. die Ausstellungen von ‚Reisepässen‘ oder Geleitbriefen. Das zweite Ergebnis schließt an die Beobachtung an, dass diese intern klar differenzierte Überlieferung im 10. Jahrhundert von einer relativ monotonen, in erster Linie aus Schenkungen, Verkauf oder Verpachtung von Landbesitz bestehenden Überlieferung abgelöst wird. Im 11. Jahrhundert weicht diese erneut einer intern deutlich differenzierten Dokumentation, die aber auch entscheidend zunimmt und Ergebnis einer bisher noch nicht belegten Quantität an schriftlichen Rechtsdokumenten ist. Marco Stoffella meint, dass dieser Wandel in der Archivüberlieferung mit der „idea of a society more concerned with and involved in economic growth and new trends and reforms in society“ (S. 39) verbunden ist. Diese Verknüpfung von qualitativen und quantitativen Perspektiven wird uns gleich noch einmal begegnen.

Die drei nächsten Beiträge beschäftigen sich mit der Entwicklung der Rechtskulturen in den süd- und nordfranzösischen Städten, auch hier mit einem Schwerpunkt auf den schriftkulturellen Infrastrukturen. *Damien Carraz* konzentriert sich auf die Zusammenarbeit der Ritterorden mit dem Notariat, das sich in den Städten des Rhonetales im 12. und 13. Jahrhundert herausbildete. Anhand von vier Städten, Arles, Avignon, Saint-Gilles und Manosque, beleuchtet er die enge Verflechtung zwischen den Notaren und den dortigen Kommenden der Templer und Johanniter, die bereits sehr früh, quasi zeitgleich mit dem Auftreten der ersten Notare Ende des 12. Jahrhunderts, auf diese Schrift- und Rechtsexperten zurückgreifen. Die Zusammenarbeit führt zu einer, wie Carraz sagt, „juristischen Akkulturation“ (S. 41). Die Ritterorden nutzen die Notare nämlich nicht nur zur Authentifizierung ihrer Urkunden; die Notare haben darüber hinaus die Funktion von Rechtsexperten (*causidici, iuris periti, legum doctores, magistri*), die für die Orden im Zusammenhang mit ihren intensiven Immobiliengeschäften und Verpachtungen neue Vertragsformen entwickeln, ihre Interessen in Streitfällen mit allen juristischen Mitteln, einschließlich der wiederentdeckten Klauseln des Römischen Rechts, absichern und in Zusammenarbeit mit den *fratres* effektive Verwaltungsstrategien

und neue Formen der Archivierung ausarbeiten. Das Konzept der Akkulturation kann übrigens auch ohne weiteres auf die gesamte städtische Gesellschaft ausgeweitet werden. Auffällig ist, dass die Notare von Anfang an für mehrere Auftraggeber arbeiten, also deutlich anders organisiert sind als kirchliche, fürstliche oder städtische Kanzleien, vor allem aber, dass sie bestrebt sind, Autorisationen von mehreren Herrschaftsträgern (Papst, Kaiser, lokaler Herrscher, Stadtherrschaft etc.) zu kumulieren. Es scheint also, als ob mit den Notaren in den südfranzösischen Städten ein neuer Typus von rechtlicher *agency* entsteht, weil diese zumindest am Anfang gerade nicht einer bestimmten Herrschaftsinstanz zugewiesen waren, sondern als allgemein zugängliche Rechtsgaranten bereitstanden.

Auch im Beitrag von *Thomas Brunner* spielt die Frage der juristischen Expertise eine Rolle. Er zeichnet die rechtliche ‚Professionalisierung‘ der Schöffen (*échevins, scabini*) in fünf nordfranzösischen Städten (Arras, Douai, Lille, Saint-Omer, Tournai) nach, die im engen Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Städtelandschaft zu einer der wirtschaftlich erfolgreichsten Regionen des mittelalterlichen Europas steht. Die Rechtskultur der Schöffen ist zum einen durch die Vielfalt der Funktionen bestimmt, die mit diesem Amt verbunden sind. Zum anderen war ab dem Ende des 12. Jahrhunderts ihre Amtszeit auf ein Jahr begrenzt. Die hier angesprochene rechtliche ‚Professionalisierung‘ kann sich daher als „juristische Akkulturation“ des mit dem Amt engstens verbundenen städtischen Patriziats manifestieren, genauso gut aber auch als Intensivierung der Zusammenarbeit mit externen juristischen Experten oder als Aufbau einer städtischen Verwaltung. Die Ergebnisse von Brunner zeigen, dass alle drei Wege genutzt wurden: Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo die Schöffen als Siegelträger ab dem Ende des 12. Jahrhunderts die Authentifizierung der ihnen vorgelegten Urkunden übernehmen, ist eine allgemeine Zunahme schriftlicher Urkundenproduktion zu beobachten, in die wohl alle Kanzleien einer Stadt involviert waren.¹⁰ Dass um 1250 die Urkundenproduktion sprunghaft ansteigt und Dimensionen annimmt, die die Rede von einer „writing revolution“¹¹ rechtfertigen, ist ein Anzeichen dafür, dass die Stadtgesellschaft als Ganze die Praxis schriftlicher Rechtsaufzeichnungen übernimmt – Brunner spricht von der Entwicklung einer „literate mentality“ (S. 71). Die Schöffen reagieren hier mit der Auslagerung ihrer Befugnisse und schaffen das Amt der *voir-jurés*. Bei der Veröffentlichung und Verbreitung der städtischen Gesetzgebung ist dagegen eine interne Professionalisierung, nämlich die Herausbildung städtischer Kanzleistrukturen, zu beobachten, als im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts die schriftliche Dokumentation

10 Thomas Brunner, Zwischen pikardischem Französisch und Latein: zum Sprachgebrauch in der diplomatischen Schriftlichkeit der Stadt Douai im 13. Jahrhundert, in: Maria Selig / Susanne Ehrich (Hgg.): Mittelalterliche Stadtsprachen (Forum Mittelalter-Studien 11), Regensburg 2016, 183–202.

11 Brunner übernimmt das Konzept von Paul Bertrand, Documenting the everyday in medieval Europe. The social dimension of a writing revolution 1250–1350 (Utrecht studies in medieval literacy 42), Turnhout 2019.

der jeweiligen Entscheidungen einsetzt und sich mit den *registres aux bans* in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine systematische Sammlung und Archivierung herausbildet. Komplexer verhält es sich, wenn es um die Vertrautheit mit den rechtlichen Grundlagen seitens der Schöffen geht. Das Fazit von Brunner lautet, dass die Schöffen nur in Einzelfällen zu „legal professionals“ (S. 82) wurden und eher Experten im Regieren sein mussten und wohl auch sein sollten. Die rechtliche Professionalisierung der Stadtherrschaft wurde stattdessen von den *clercs des échevins* geleistet, die gehäuft ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt sind.

Am Ende muss das Verhältnis zwischen lokalem bzw. regionalem Gewohnheitsrecht und dem geschriebenen (Römischen) Recht angesprochen werden, ebenso die Frage, welche Rolle einem Rechtsstudium an den Universitäten in Paris oder Orléans zukam. In den nordfranzösischen Städten nimmt, so Brunner, im Laufe des 13. Jahrhunderts die Zahl derjenigen deutlich zu, die für ein Studium ihre Heimatstadt verlassen. Ob es sich immer um ein Studium der Rechte handelt, ist weniger deutlich, zumindest aber können am Ende des 13. Jahrhunderts auch vor Ort Experten gefunden werden, die etwa in den Auseinandersetzungen mit der französischen Krone die Städte juristisch beraten. Inwieweit diese rechtliche Expertise in die städtische Verwaltung und in die rechtlichen Regelungen der städtischen Gesellschaft eingeht, ist eine andere Frage. Wie auch in den anderen im Band untersuchten Fällen, ist eher vom Weiterbestehen der verschiedenen Rechtsordnungen auszugehen, nicht von einer Entwicklung hin zu einer Vereinheitlichung der Rechtstraditionen, bedingt durch die administrative Zentralisierung und Professionalisierung.

Der nächste Beitrag kommt von *Étienne Ménager*, der sich mit den Herrschaftskanzleien im Berry, in der Marche und im Orléanais beschäftigt. Es handelt sich hier um eine ländliche Region mit kleinen Städten und Grundherrschaften, die vom niederen Adel ausgeübt werden. Die Frage stellt sich, inwieweit auch hier die in den großen Städten des Südens und Nordens Frankreichs gezeigten Entwicklungen greifen. Ménager beantwortet diese Frage differenziert. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass der zunehmende Einsatz der Schrift bei der Dokumentation bzw. beim Vollzug von Rechtsakten auch in diesen abgelegenen Regionen zu beobachten ist. Allerdings sind es zunächst nur die bischöflichen Gerichte, die die Authentifizierung von Urkunden übernehmen. Erst langsam, ab dem 14. Jahrhundert, entstehen auch in den kleinen Seigneurien Strukturen, die den Adligen erlauben, Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übernehmen. Wie in Nordfrankreich wird die Authentifizierung der Urkunden über das Anfügen eines Siegels geleistet. Da die lokalen Adligen nunmehr systematisch ihr Siegel mit einer solchen Funktion nutzen, könnte man also von der Entwicklung einer von ihnen getragenen Rechtschriftlichkeit sprechen.

Die genauere Analyse zeigt allerdings, dass die Übernahme der Besiegelung in aller Regel gerade nicht mit dem Aufbau einer fürstlichen Kanzlei einherging. Zwar gibt es Fälle, in denen einzelne Schreiber bzw. Schreiberdynastien aus der dem lokalen Adligen hörigen Bevölkerung hervorgehen. Charakteristischerweise scheint sich daraus aber gerade nicht eine diesem zugeordnete Kanzlei zu entwickeln. Stattdessen

finden sich mindestens bis ins 15. Jahrhundert Rechts- und Schreibexperten, die in einer Vielzahl von Kontexten tätig sind. Dies gilt zum einen funktional: Von den Adligen werden die Schreibexperten auch für die Verwaltung der Güter herangezogen, eine Kombination, die wir bereits in Südfrankreich beobachten konnten und die auf die geringe Trennschärfe zwischen Rechtsdokumentation und Verwaltungsschriftlichkeit im Bereich der Grundherrschaft hinweist. Vielfach sind die Schrift- und Rechtsexperten außerdem – so könnte man sagen – ‚Diener vieler Herren‘, weil sie aus ökonomischen Gründen nicht nur für den lokalen Adel tätig sein können. Sie kumulieren eine Reihe von Ämtern und sind als Gerichtsvollzieher, Staatsanwälte, Beisitzer in Gerichtsverfahren, Tabellionen und Notare und vieles andere mehr tätig. Man kann die unklare Funktionsaufteilung nur bedingt mit der regionalen Situierung in einer Übergangszone zwischen Südfrankreich, dem Gebiet des Notariats, und Nordfrankreich, dem des Tabellionats, in Verbindung bringen. Es spricht einiges dafür, dass erst die administrativen Vereinheitlichungen des 16. Jahrhunderts – und auch dann nur langsam, nicht sofort – dazu führten, dass klarere Funktionsdefinitionen und wohl auch professionellere Expertise in dieser Region entstanden.

Der zweite Themenkomplex, die Pluralität der Rechtsnormen und die Offenheit der rechtlichen Praktiken, wird eröffnet von einem Beitrag von *Franz-Josef Arlinghaus*, der sich mit zwei mittelalterlichen Großstädten, Pisa und Köln, beschäftigt. In Pisa geht es um einen bischöflichen Schiedsspruch, erstellt am Ende des 11. Jahrhunderts, um durch die Festlegung einer Maximalhöhe der Geschlechtertürme den städtischen Frieden wiederherzustellen. In Köln steht die Anerkennung der Gilde der Decklaken- und Scharzenweber im Jahre 1149 im Mittelpunkt, auch hier, wie im Falle von Pisa, eine rechtliche Handlung, die vom Stadtherren unter der Beteiligung einer größeren Öffentlichkeit und mit deren expliziter Zustimmung vollzogen wird. Arlinghaus vergleicht beide Rechtshandlungen und analysiert sie von zwei Seiten her. Betrachtet wird einmal die Gruppe derer, die in den Urkunden namentlich als Mitbeteiligte bzw. Zeugen des Rechtsaktes aufgeführt werden. Aber auch der Gegenstand des Rechtsakts, in Pisa die Regelung der Konflikte innerhalb der städtischen Aristokratie, in Köln die Anerkennung einer Gilde, spielen eine Rolle. Denn in beiden Städten, so Arlinghaus, geht es um rechtliche Praktiken, mit denen städtische Gruppen sozialen Status generieren, um „Status-Kontrakte“ im Sinne von Max Weber, die „eine Veränderung der rechtlichen Gesamtqualität, der universellen Stellung und des sozialen Habitus von Personen“ zum Ziel haben (S. 105): indem, wie in Pisa, ein Beschluss Statusverteilungen rechtlich regelt und gleichzeitig klar macht, wer überhaupt ein Anrecht auf derartige Statuszuweisung haben kann, oder indem, wie in Köln, eine städtische Gruppe das Privileg eines eigenen Rechtsraums beansprucht und aus diesem Privileg Statusgewinn und das Recht auf Statuszuteilung ableiten kann.

Arlinghaus zeichnet am Beispiel von Köln dann genauer nach, welche Dynamik derartige Gruppenbildungen, entwickeln können: Zunächst eine Dynamik, die von einer noch unbestimmten Gruppe von *meliores* zur bereits deutlich klarer abge-

grenzten und organisierten Richerzeche führt. Später verliert diese neue Richerzeche ihren Einfluss, gleichzeitig werden aber in den Bestimmungen derjenigen, die Zugang zu den Ämtern des Kölner Magistrats haben, die gleichen Mechanismen wieder sichtbar, die bereits zuvor Gruppenzugehörigkeit, Statusgewinn und Statusverlust regelten. Festzuhalten wäre also, dass die für die Vormoderne so typische Multiplikation der Rechtsräume in den Städten keineswegs ein Relikt älterer Strukturen ist, sondern eine spezifische Eigendynamik der Stadtgesellschaft an ihrem Anfang steht.

Auch *Elisabeth Gruber* thematisiert in ihrem Beitrag das Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsräume in der Stadt und unterscheidet deshalb zwischen „Stadtrecht“ und „städtischem Recht“ (S. 119). Der Hinweis auf diese interne Heterogenität städtischer Rechtsbestände ist auch deshalb wichtig, weil es um die Frage geht, wann und unter welchen Bedingungen diese schriftlich fixiert wurden. Elisabeth Gruber untersucht derartige Prozesse am Beispiel des Erzbistums Salzburg und des Herzogtums Österreich. Sie stellt diese beiden unterschiedlichen Herrschaftsgebiete in einem längeren Zeitraum, von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis Ende des 14. Jahrhunderts, einander gegenüber, um zu überprüfen, inwieweit sich Unterschiede in den Interaktionen mit den jeweils abhängigen Städten erkennen lassen. Ein zentrales Ergebnis ihrer Analyse ist, dass es zwar Unterschiede, aber eine wichtige Gemeinsamkeit gibt: Mit Rechtsaufzeichnungen reagieren die Stadtherren bzw. Stadtherrinnen in der Regel unmittelbar auf aktuell virulente soziale oder politische Problemlagen. Es gibt, so könnte man sagen, keinen autonomen, für die Rechtsaufzeichnung als solcher reservierten ‚Ort‘ in der Stadt-Herrscher*innen-Interaktion, sondern ein Zusammenspiel von Aktion und Reaktion, wobei die Initiative durchaus auch von der Stadtgemeinschaft ausgehen kann.

Neben dem Fehlen eines einheitlichen Verfahrens für die Rechtsaufzeichnung fällt auch die große Variation der Textformen und -funktionen auf. Selbstverständlich müsste man hier noch genauer überprüfen, ob diese Variation durch die nachträgliche Zusammenstellung der älteren Überlieferung in Urkundensammlungen, Stadtbüchern oder Ähnlichem neutralisiert wird, weil der neue Kontext allen Dokumenten eine einheitliche Funktion zuweist. Die prinzipielle Heterogenität, also die Variation zwischen der Aufzeichnung von Stadtrechten im Sinne von (steuerlichen, handelsbezogenen etc.) Privilegien und den Rechtsweisungen, also umfassenderen, aber inhaltlich sehr heterogenen Normsetzungen, bleibt aber in jedem Fall bestehen. Hierher passt auch, dass in den von Gruber untersuchten Städten der Anlass für eine Rechtsaufzeichnung oftmals die Sicherung besonderer, nur für die jeweilige Gemeinschaft geltender Rechte ist. Die schriftlichen Aufzeichnungen scheinen daher weniger in den Kontext einer sich langsam herauskristallisierenden „legal literacy“ zu gehören, zumal die Rechtsaufzeichnungen häufig nicht umfangreich genug sind, um eine für das städtische Rechtshandeln ausreichende Basis abzugeben.

Das dritte Fallbeispiel, das das Nebeneinander unterschiedlicher Rechtspraktiken in den Städten der Vormoderne thematisiert, schließt unmittelbar an den Gedanken von Franz-Josef Arlinghaus an, die Herausbildung paralleler Rechtsräume in der

vormodernen Stadt hänge mit der Herausbildung von Personenverbänden zusammen. Es geht um die in der heutigen Ukraine liegende Stadt Kamjaneć, einer fürstlichen Gründung von 1374, in der durch die Eigeninitiative der Bürger das Nebeneinander von drei Vögten – und damit von drei, im Wesentlichen gleichberechtigten Rechtsgemeinschaften – etabliert wird. *Jürgen Heyde*, der dieses Fallbeispiel vorstellt, rekonstruiert zunächst die Verfahren, die eingesetzt wurden, um zuerst der polnischen Bevölkerungsgruppe, dann der armenischen und schließlich der ruthenischen die Möglichkeit zu sichern, einen eigenen Vogt einzusetzen und damit die für Stadtgemeinden typische gerichtliche Selbstverwaltung ausüben zu können. Trotz der intendierten – und vollzogenen – Trennung dreier Rechtsräume interagieren die drei Gruppen und lernen voneinander. In der Zeitspanne, in der sich diese Innovationen vollziehen (ca. 1440 bis 1490), aktivieren sie jeweils den gleichen Kommunikationsweg, nämlich den direkten Kontakt mit dem König, unter Umgehung der lokalen Adligen. Gleich ist auch die Strategie, „die Ausweitung von Selbstverwaltungsrechten durch die Inszenierung von Konflikten“ (S. 137) voranzutreiben, in diesem Fall von Prozessen mit den lokalen Adligen, in denen sich die drei Gemeinden gegenseitig unterstützen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts nach den polnischen Teilungen finden die Gruppen in einer gemeinsamen Inszenierung eines rechtlichen Verfahrens im Interesse der politischen Autonomie zusammen. Heyde schildert, wie der neuen russischen Herrschaft eine Zusammenstellung von Dokumenten präsentiert wird, die das Nebeneinander der drei Rechtstraditionen belegen. Das Textmuster ist dieses Mal aber nicht das der Bitte auf Wiederbestätigung der Privilegien, sondern das Muster einer quasi historiographischen Erzählung, die die traditionellen Strukturen zur Disposition stellt, aber wohl zu deren Beibehaltung ermuntern soll. Der dritte von Heyde untersuchte Fall, die Rechtsweisung des armenischen Magistrats für die Gemeinde in Zamość aus dem Jahr 1616, beleuchtet einen weiteren Aspekt des Nebeneinanders unterschiedlicher Rechtskulturen. Das Nebeneinander begünstigt nicht nur den Austausch von kommunikativen Strategien, sondern führt auch zur Herausbildung einheitlicher Rechtspraktiken, die die Differenz zwischen den Bevölkerungsgruppen einebnen, ohne dass ihre Rechtsautonomie davon betroffen ist.

Der dritte Themenbereich behandelt die Anpassungsleistungen, die in der konkreten Praxis die Rechtsnormen mit den jeweiligen Einzelfällen vermitteln. Die drei diskutierten Beispiele liegen zeitlich deutlich auseinander. Der Beitrag von *Tim Weitzel* erörtert den Fall des Visionärs Petrus Bartholomäus, ein „pauper rusticus“, der in dem 1098 von den Kreuzfahrern eroberten Antiochia die Lanze Christi findet und kurz darauf die Wahrhaftigkeit dieser Identifikation in einer Feuerprobe unter Beweis stellen muss. Interessant wird dieses scheinbare Beispiel mittelalterlicher ‚Irrationalität‘ dadurch, dass die Delegierung der Wahrheitsfindung an das Urteil Gottes in diesem Fall gerade nicht so gehandhabt wird, wie es den normativen Vorgaben zu entsprechen scheint. Es geht dabei weniger um die ungerechte Anwendung des Gottesurteils, das im Falle sozial höherstehender Beschuldigter regelmäßig

durch den Reinigungseid und den Beistand von Eideshelfern ersetzt wurde. Was zur Debatte steht, ist vielmehr, dass das Ergebnis des Ordals – Petrus Bartholomäus stirbt kurz nach der Feuerprobe – gerade nicht als unbestreitbare Wahrheit behandelt wird. Aus den Schilderungen dieses Ereignisses in den zahlreichen historiographischen Darstellungen des ersten Kreuzzugs geht vielmehr hervor, dass es lange Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Parteien darüber gab, was den tödlichen Ausgang genau verursacht hatte und ob ihm überhaupt der Status eines abschließenden Urteils zukomme. Selbstverständlich kann es sich bei Petrus Bartholomäus um einen Einzelfall handeln, und es wurde nur deswegen so lange diskutiert, weil das Wunder der Auffindung der heiligen Lanze im Streit um die Herrschaft in Antiochia eingesetzt werden konnte. Dann hätte also eine singuläre Praxis die gewohnte Praktik des Ordals durchbrochen, wäre aber ihrerseits nicht Teil einer bereits etablierten oder sich etablierenden Praktik der Vermittlung, mit eventueller Anpassung der scheinbaren Unbestreitbarkeit des Ordals an die jeweilige Interessenlage. Dies müsste noch überprüft werden, und es scheint an der Zeit, auch im Falle des Gottesurteils die mittelalterlichen Praktiken des ‚doing thruth‘ durch genaue Beobachtung der Einzelfälle zu rekonstruieren.

Die beiden nächsten Beiträge führen uns dagegen aus dem Mittelalter in die Frühe Neuzeit und konfrontieren uns mit der Arbeit des Reichskammergerichts bzw. des Kaiserlichen Reichshofrats vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Die historische Ausgangssituation ist nicht vergleichbar mit den bisherigen Fallbeispielen, und man mag den Sprung in eine Epoche, die die Ausbildung zentralisierter Territorialstaaten, Rationalisierungsschübe und ein durchgehend formalisiertes Rechtssystem zumindest im Bereich der überregionalen Gerichtsbarkeit kennt, für wenig zielführend halten. Dieser deutliche Kontrast ist aber durchaus erhellend. Beide Untersuchungen zeigen, dass auch maximal institutionalisiertes Rechtshandeln von der praxeologischen Analyse profitieren kann. Die etwas vorschnelle Identifikation der Praxeologie mit der ‚Froschperspektive‘ derjenigen, die von den Herrschaftsvollzügen ausgeschlossen sind, ist also unberechtigt, und die Fokussierung des „doing“ und „saying“ kann auch hier das leisten, was die Praxeologie als ihr Ziel formuliert hat, nämlich das konkrete Handeln mit epistemischen Gewinn, weil ohne die üblichen normativen Vorgaben, zum Gegenstand der Beschreibung zu machen.

Das Entscheidungshandeln des Reichskammergerichts wird, wie *Tobias Schenk* zeigt, von der Spannung zwischen zwei möglichen Maximen gerichtlichen Handelns bestimmt: Auf der einen Seite steht die Mündlichkeitsmaxime, die 1877 wieder für die deutschen Gerichte verbindlich gemacht wurde und die die Anwesenheit aller Prozessbeteiligten in der Verhandlung konstitutiv macht, auf der anderen das für die Rechtspraxis dieses Gerichts gültige Schriftlichkeitsprinzip, das die Aktenlage, also das schriftlich Festgehaltene, zur alleinigen Entscheidungsgrundlage macht. Tobias Schenk macht deutlich, dass die Zuordnung des Reichskammergerichts zu der zweiten Maxime (*quod non est in actis, non est in mundo*) zwar zunächst berechtigt ist, die tatsächliche Praxis des Gerichts und auch die für seine Entscheidungen typischen Praktiken damit aber nicht vollständig erfasst werden.

Auf der Basis einer genauen Analyse der schriftlichen Quellen, vor allem aber durch den Einbezug der Verfahren auf der „informalen Hinterbühne“ des Gerichts (S. 183), kann er nachweisen, dass die Möglichkeit des *face-to-face*-Kontakts mit Klägern und Beklagten trotz der Schriftlichkeit des Verfahrens konstitutiver Bestandteil des Verfahrens ist. Sie wird dadurch gewährleistet, dass die anwaltlichen Funktionsträger nicht nur bei der Einleitung des Verfahrens, sondern auch später noch als direkte Kontaktpersonen zur Verfügung stehen. Diese späteren Kontaktaufnahmen finden aber nicht im Gericht, sondern außerhalb des Gerichts, in den Kanzleien der Advokaten, Prokuratoren und Agenten statt und sind illegal, weil in den vom Gericht sich selbst gegebenen Verfahrensrichtlinien der Kontakt mit dem für den Fall zuständigen Richterstatler verboten ist. Insofern scheint es berechtigt, von einer nachträglichen Anpassung des rechtlichen Verfahrens an eine komplexere Gemengelage auszugehen. Vielleicht wird man bei dieser Bewertung der Arbeit des Reichskammergerichts aber zu sehr von der späteren vernichtenden Kritik der Aufklärung geleitet und müsste versuchen, näher an der Perspektive der historischen Akteur*innen zu bleiben.

Denn auch im nächsten Beitrag, in dem *Florian Zeilinger* die Arbeit des Kaiserlichen Reichshofrats und der Rolle der Suppliken an den Kaiser beleuchtet, lässt sich nicht unbedingt entscheiden, ob es sich bei der Einrichtung der Supplik um eine nachträgliche Reparatur und Anpassung an komplexere Ausgangslagen oder um eine als kohärent und widerspruchsfrei betrachtete Praktik handelt, die nur in unseren Augen hybride Züge hat. Ausgehend von den Suppliken aus drei süddeutschen freien Reichsstädten (Biberach/Riß, Nürnberg, Rottweil), die während der Regierung von Rudolf II. in Wien eingingen, rekonstruiert Florian Zeilinger, wie und wann das Gnadenrecht des Kaisers für Appellationen genutzt wurde. Die Bitte um eine Restitution in den vorherigen Stand nach einer mit Ehrverlust verbundenen Strafe scheint oft Anlass für eine Supplik gewesen zu sein. Hier wird auch das Nebeneinander einer expliziten Strafjustiz und einer „Infrajustiz“ (S. 192) sichtbar, die die Frage aufwirft, in welchem Umfang die kaiserliche Gnade überhaupt Restitution leisten kann.

Vielleicht gibt es auf derartige Fragen gerade keine Antworten, weil nur aus unserer nachträglichen und funktional geschärften Sicht die Erwartung resultiert, alle Praktiken müssten sich gegenseitig sinnfölig ergänzen, und sei es im Sinne von Reparaturen an problematischen Regelwerken. Vielleicht ist nämlich das ‚fluidere‘ Bild der rechtlichen Ordnungen angemessen, das in den praxeologischen Ansätzen entsteht, weil diese die historischen Kontingenzen integrieren und genau beschreiben, statt nach regelhaften und ausbalancierten Strukturen zu suchen. In jedem Fall hat die Praxeologie erreicht, dass evolutionistische Großtableaus oder Teleologien, die sich in den historischen Entwicklungsschüben jeweils erfüllen, äußerst problematisch geworden sind und, wie in den Beiträgen dieses Bandes, von der genauen Analyse der einzelnen historischen Praktiken, ihrer Verflechtung, aber auch ihrer Offenheit und Vorläufigkeit abgelöst werden müssen.

An dieser Stelle sei nochmals allen Tagungsreferentinnen und -referenten für ihre substantiellen Referate und Diskussionsbeiträge herzlich gedankt.¹² Eine große Bereicherung waren außerdem die Beiträge von Markus Albuschat (Bochum), Luca Pocher (Heidelberg) und Miroslav Ivan Posarić (Kiel), die als Teilnehmer eines im Vorfeld der Tagung stattfindenden Doktorandenworkshops „Recht als Praxis in der Vormoderne“ ihre Dissertationsprojekte präsentierten. Zwei weitere Beiträger des Workshops, Étienne Ménager und Florian Zeilinger, konnten wir als Autoren des vorliegenden Bandes gewinnen.

Die hier dokumentierte Tagung feierte zugleich das 20. Gründungsjubiläum des Regensburger Mittelalterzentrums „Forum Mittelalter“, das 2003 als interdisziplinärer, fakultätsübergreifender Lehr- und Forschungsverbund von Prof. Dr. Edith Feistner (Ältere deutsche Literaturwissenschaft) aus der Taufe gehoben wurde. Edith Feistner gilt unser Dank für ihr frühes und anhaltendes Engagement, die germanistische Mediävistik nicht als reine Textwissenschaft zu vertreten, sondern Literatur in einem weiten Begriff über kulturgeschichtliche und interdisziplinäre Zugänge zu erschließen und einem breiten Publikum zu vermitteln! Seit 2006 bis heute leitet Prof. Dr. Jörg Oberste, Professor für mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften an der UR, das Forum Mittelalter und förderte dessen einzigartiges, an der interdisziplinären Städteforschung ausgerichtetes Profil. Durch seine innovativen Ideen für Tagungen, Ringvorlesungen und Forschungsprojekte, das gute Gespür für transdisziplinäre Arbeitsprozesse und eigene wegweisende Forschungen zu europäischen Metropolen, allen voran zum mittelalterlichen Paris,¹³ hat er den Forschungsverbund wie kein anderer geprägt. 2017 erwuchs aus dem erweiterten Kreis der Mitglieder des Forums Mittelalter das DFG-Graduiertenkolleg 2337 „Metropolität in der Vormoderne“, in dem bereits zahlreiche Arbeiten zu kulturellen, sozioökonomischen, politischen oder religiösen Dynamiken und Innovationen in vormodernen Großstädten entstanden und weiterhin entstehen. Wir danken Jörg Oberste, Sprecher des Forum Mittelalter und des GRK „Metropolität in der Vormoderne“, im Namen aller Mitglieder für seine langjährige Leitung und Inspiration und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung!

Mittlerweile können wir auf 18 internationale Jahrestagungen im Forum Mittelalter zurückblicken. Die Regensburger Universitätsstiftung Hans Vielberth hat diese Plattformen nationaler und internationaler Forschung zu europäischen Städten,

12 Neben den hier publizierten Aufsätzen enthielt das Tagungsprogramm auch Beiträge von Bernd Kannowski (Bayreuth), Anne Diekjobst (Kiel) und Daniel Schläppi (Bern), die allerdings aus unterschiedlichen Gründen nicht in dem Band vertreten sein konnten.

13 Jörg Oberste, *Die Geburt der Metropole. Städtische Räume und soziale Praktiken im mittelalterlichen Paris* (Forum Mittelalter-

Studien 12), Regensburg 2018. Erschienen auf Englisch unter: Jörg Oberste, *The Birth of the Metropolis. Urban Space and Social Life in Medieval Paris* (Brill Studies in Architectural and Urban History 1), Leiden 2021; in Vorbereitung: Jörg Oberste, *Das Wahrzeichen der Metropole: Die Pariser Kathedrale Notre-Dame und das französische Königtum im Mittelalter*.

Gesellschaften und Kulturen von Beginn an kontinuierlich unterstützt – für die unkomplizierte und stets großzügige Förderung sei der Stiftung ein großer Dank ausgesprochen! Mit besonderem Stolz erfüllt uns die seit 2006 im Jahresrhythmus erfolgte Publikation unserer Tagungserträge in der Reihe „Forum-Mittelalter Studien“ im Schnell & Steiner-Verlag Regensburg.¹⁴ Diese kontinuierliche Serie schnell erfolgreicher, hochwertiger Publikationen ist nur mit Unterstützung eines kompetenten Wissenschaftsverlags möglich, den wir im Schnell & Steiner-Verlag an unserer Seite wissen dürfen. Der Verlegerfamilie Weiland, besonders dem Geschäftsführer des Verlags Felix Weiland, sowie allen engagierten Lektorinnen möchten wir unseren herzlichsten Dank für 20 Jahre wertschätzender und erfolgreicher Zusammenarbeit aussprechen.

Abschließend ist es uns ein Anliegen, einem herausragenden Wissenschaftler zu gratulieren, der unser Mittelalterzentrum ebenfalls seit den Anfängen begleitet, gefördert und mitgestaltet hat: Der international renommierte Rechtshistoriker und Jurist Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker feiert am 3. November 2024 seinen 85. Geburtstag, zu dem wir ihm im Namen des Forum Mittelalter die herzlichsten Glückwünsche übersenden! Hans-Jürgen Becker hatte von 1988–2008 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Regensburg inne und ist Gründungsmitglied des Forum Mittelalter. Als Prorektor trieb er den Ausbau des Mittelalterzentrums voran und bereicherte unsere Publikationen und Ringvorlesungen mit zahlreichen Forschungsbeiträgen zur spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte und Kanonistik in europäischer Breite, aber ebenso mit besonderem Fokus auf Regensburg.¹⁵ Als rezenteste Publikation möchten wir die in

14 Im Jubiläumsjahr 2023 konnte mit dem Titel „Herrscher in der Metropole. Spannungsfelder zwischen politischer Zentralität und urbaner Diversität in Antike und Mittelalter“ (hg. v. Jörg Oberste / Susanne Ehrich) der 20. Band der Reihe vorgelegt werden, inzwischen ist in Zusammenarbeit mit dem GRK 2337 „Metropolität in der Vormoderne“ Band 21 „Zwischen Rom und Mailand – Liturgische Kircheneinrichtungen des Mittelalters in Italien. Historische Kontexte und interdisziplinäre Perspektiven“ (hg. v. Albert Dietl / Elisa Di Natale / Harald Buchinger) erschienen.

15 Wichtige Überblickstudien legte Hans-Jürgen Becker in der Reihe Forum Mittelalter-Studien etwa zu den Stadtpatronen (Defensor et patronus: Stadtheilige als Repräsentanten einer mittelalterlichen Stadt, in: Jörg Oberste (Hg.): Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt [Forum Mittelalter-Studien 4], Regensburg 2008, 45–63)

oder zur städtischen Territorialbildung im Mittelalter vor (Ansätze zur Bildung urbaner Zentren im Alten Reich. Zur Territorialpolitik der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg, in: Jörg Oberste (Hg.): Metropolität in der Vormoderne. Konstruktionen urbaner Zentralität im Wandel [Forum Mittelalter-Studien 7], Regensburg 2012, 119–137). Hans-Jürgen Beckers Œuvre hier in Kürze gerecht zu werden, ist nicht möglich. Neben der Vorlage lange vernachlässigter Quelleneditionen, wie den kirchenpolitischen Schriften des Konzilstheologen Konrad von Gelnhausen (+1390) oder der oben genannten, hat er zu unzähligen Aspekten der Kanonistik und des Stadtrechts im Spätmittelalter publiziert (zuletzt etwa: Ders., Ein Kapitel aus der Geschichte der Regensburger Handelsgerechtigbarkeit: das Amt des Hansgrafen und seine vielfältigen Wandlungen, in: Anja Amend-Traut / Hans-Joachim Hecker / Hans-Georg Hermann [Hgg.]: Handel,

diesem Jahr in der Reihe „Päpste und Papsttum“ erschienene Ausgabe der päpstlichen Wahlkapitulationen seit 1352 erwähnen, mit der unser Jubilar die vertraglichen Abmachungen der Wahlkollegien als zentrale Quellen der päpstlichen Regierung erstmals kritisch ediert und kommentiert zugänglich macht. Wir wünschen Hans-Jürgen Becker weiterhin so viel wissenschaftliche Inspiration, Akribie für Grundlagenarbeit und Produktivität, wie er sie in den vergangenen Jahren weit über unseren Kreis hinaus fruchtbar machen konnte. Ihm sei dieser Band in großem Respekt und Dankbarkeit gewidmet!

Maria Selig und Susanne Ehrlich

Recht und Gericht in Mittelalter und Neuzeit: Die Reichsstadt Nürnberg im regionalen und europäischen Kontext [Nürnberger Forschungen 32], Nürnberg 2021, 83–121)

sowie zur Verfassungsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz im 19. und 20. Jahrhundert gearbeitet.

